



Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 14. Dezember 1983

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaft auf Grund des §41 Absatz 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) am 22. Oktober 1975, 26. Mai 1976, 24. November 1976, 2. März 1977, 21. Juni 1978 und 15. November 1978 beschlossene Promotionsordnung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß §137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes am 13. Februar 1979 genehmigt.

Ordnung für die Promotion
zum Doktor der Philosophie
des Fachbereichs Geschichtswissenschaft
der Universität Hamburg

nach den Beschlüssen vom
22. Oktober 1975, 26. Mai 1976, 24. November 1976,
2. März 1977, 21. Juni 1978 und 15. November 1978

§ 1 **Verleihung des Doktorgrades**

Der Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer vom Bewerber verfaßten Dissertation und einer Disputation.

§ 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (Staatsexamen, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder gleichwertige ausländische Examina) nachgewiesen. In jedem Fall müssen die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn

das berufsqualifizierende Abschlußexamen im Promotionsfach mindestens mit der Note "gut" bestanden worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Hat der Bewerber im Promotionsfach kein Abschlußexamen (Für die Promotionsfächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte und Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gilt das Staatsexamen im Fach "Geschichte" als erstes Abschlußexamen) abgelegt, so muß er den Nachweis aller Anforderungen erbringen, die für die Meldung zur Magister- bzw. Diplomprüfung des Promotionsfaches erforderlich sind. Für diesen Fall ist in §8 Absatz 3 eine besondere Regelung vorgesehen. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Für die Zulassung zur Promotion ist in einzelnen Fächern der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse erforderlich, die in der Anlage 1 zur Promotionsordnung festgelegt sind.

(4) 4. Auf Antrag des Bewerbers kann der Fachbereichsrat bereits vor der Zulassung zur Promotion feststellen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Sprecher des Fachbereichs Geschichtswissenschaft zu richten, der ihn an den Promotionsausschuß weiterleitet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Angabe des Promotionsfaches,
- b. Dissertation,
- c. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums,
- d. der Nachweis über ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (nach § 2.1),
- e. und gegebenenfalls der Nachweis entsprechender Voraussetzungen (nach § 2.2),
- f. und gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (nach §2.3),
- g. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber veröffentlicht hat,
- h. eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon anderenorts mit der gleichen oder einer anderen Arbeit eine Doktorprüfung beantragt hat.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann die Zulassung zur Promotion nur verweigert werden, wenn der Fachbereich für das Thema nicht zuständig ist (vergleiche auch § 4.2).

(4) Ein Rücktritt des Bewerbers ist möglich, solange die Arbeit noch nicht den Gutachtern zugeleitet ist.

(5) Schlägt der Bewerber keinen Betreuer vor, mit dem er ein Einvernehmen erzielt hat, so bemüht sich in diesem Ausnahmefall der Fachbereichssprecher um die Herstellung eines Betreuungsverhältnisses. Läßt sich ein Betreuungsverhältnis nicht herstellen, so muß der Doktorand auf die Möglichkeit der Promotion ohne Betreuung hingewiesen werden.

§ 4 Promotionsausschuß

(1) Alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen werden vom Promotionsausschuß des Fachbereichs bearbeitet. Der Promotionsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Fachbereichsrats. Er setzt sich aus drei Professoren, einem Dozenten oder Assistenten und einem Studenten zusammen und wird vom Fachbereichsrat eingesetzt.

(2) Der Ausschuß entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Auswahl der Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses (siehe § 6). Der Ausschuß sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens (siehe § 7.1).

(3) Bei Zweifeln, welcher Fachbereich zuständig ist, strebt der Promotionsausschuß die Einsetzung eines "Gemeinsamen Ausschusses" aus den Mitgliedern der hierfür zuständigen Gremien der in Frage kommenden Fachbereiche an, der sodann die Zuweisung an einen Fachbereich vornimmt.

(4) Der Fachbereichsrat kann dem Promotionsausschuß eine Verfahrensordnung geben.

§5 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zur selbständigen Forschung sowie der Beherrschung wissenschaftlicher Methodik bei angemessener Darstellung erweisen. Sie soll einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen.

(2) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß der Anteil, für den der einzelne Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird. Auch in diesem Falle muß der einzelne Anteil die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Anzahl der an einer Gruppenarbeit beteiligten Personen muß durch Gegenstand, Methodik und Umfang der Arbeit gerechtfertigt sein.

(3) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, muß sie außer den Anforderungen nach Absatz 1 auch dem neuesten Forschungsstand entsprechen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefaßt, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Dissertation muß in Maschinschrift, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand in drei Exemplaren eingereicht werden. Als letzte Seite ist der Lebenslauf einzufügen. Außerdem sind eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig angefertigt ist (bzw. eine Erklärung nach Absatz 2) und eine Versicherung darüber beizufügen, daß der Bewerber andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6 Prüfungsausschuß und Gutachter

- (1) Hat der Bewerber die Dissertation eingereicht, bestimmt der Promotionsausschuß mindestens zwei, höchstens vier Gutachter und setzt den für das Verfahren zuständigen Prüfungsausschuß ein. Der Sprecher des Fachbereichs teilt dem Bewerber die Namen der Gutachter und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses umgehend mit.
- (2) Gutachter sind promotionsberechtigte Hochschullehrer (Professoren nach §§ 12 bis 17 Hamburgisches Hochschulgesetz, Privatdozenten nach § 17 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz). Einer der Gutachter muß vom Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt werden, in der Regel sollte es der Betreuer sein. Unter den Gutachtern muß mindestens einer dem Fachbereich als Professor in Dauerstellung angehören.
- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören mindestens die Gutachter und der Sprecher bzw. sein Stellvertreter an. Der Promotionsausschuß kann den Prüfungsausschuß um ein weiteres promotionsberechtigtes oder promoviertes Mitglied ergänzen. Auswärtige Gutachter erhalten auf besonderen Wunsch Stimmrecht.
- (4) Der Prüfungsausschuß setzt unter Zugrundelegung der Gutachten die Note der Dissertation fest (siehe § 8 Absatz 6) und bewerten die gesamte Promotionsleistung (siehe § 9).
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind dem Fachbereichsrat vorzulegen und dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und schlagen dem Prüfungsausschuß die Bewertung vor. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß weitere Gutachten anfordern. Die Gutachter können dabei Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Veröffentlichungen machen. Die Änderungen müssen klar umrissen, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten. Der Prüfungsausschuß teilt dem Doktoranden die gegen seine Arbeit bestehenden Einwände mit. Der Doktorand hat das Recht auf volle Einsichtnahme in die Gutachten nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung (siehe § 9 Absatz 3) bzw. nach Ablehnung der Dissertation (siehe § 7 Absatz 4).
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt in Anwesenheit des Fachbereichssprechers auf Grund der Gutachten das Prädikat der Dissertation fest. Der Sprecher teilt es dem Fachbereichsrat mit. Das Prädikat kann lauten:

sehr gut (opus valde laudabile)
gut (opus laudabile)
genügend (opus idoneum).

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert, so kann sie das Prädikat

ausgezeichnet (opus eximium)

erhalten.

(3) Lautet das Prädikat "ausgezeichnet", "sehr gut" oder "genügend", so ist die Arbeit angenommen.

(4) Erhält die Arbeit keines der in Absatz 2 genannten Prädikate, so ist die Dissertation damit abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist dann erfolglos abgeschlossen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs. Die erneute Einrichtung einer Dissertation ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

(5) Im Falle der Gruppenarbeit wird sowohl die Arbeit als ganze, wie auch der individuelle Beitrag jedes Kandidaten einzeln bewertet.

(6) Jedem Kandidaten wird ein gesondertes Prädikat verliehen. Eine Gruppenarbeit gilt als nicht angenommen, wenn einer oder mehrere Teile keines der in Absatz 2 genannten Prädikate erhalten haben.

§ 8 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber vom Sprecher zur Disputation geladen.

(2) Die Dissertation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird vom Sprecher im Einvernehmen mit dem Bewerber festgesetzt.

(3) Die Disputation besteht aus einem Gespräch des Bewerbers mit dem Prüfungsausschuß über die vorgelegte Dissertation und über dem Bewerber mitgeteilten Einwände (siehe § 7 Absatz 1). Weiterhin erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf inhaltliche und methodische mit der Dissertation zusammenhängende Fragen sowie im Einvernehmen

(4) mit dem Bewerber ausgewählte Problembereiche des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Disputation wird durch ein Kurzreferat des Bewerbers über Grundlagen, Inhalte und Ergebnis seiner Arbeit eingeleitet. Hat der Bewerber im Promotionsfach kein Abschlußexamen abgelegt (siehe § 2 Absatz 2), erstreckt sich die Disputation auf zwei zusätzliche, vom Bewerber vorgeschlagene Themenbereiche des Faches. Bei Gruppendifferentiationen muß jeder Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten können.

(5) Die Disputation wird vom Sprecher oder seinem Stellvertreter eingeleitet und vom Prüfungsausschuß durchgeführt. Der Sprecher bestimmt eines der Mitglieder zum Protokollanten. Die Disputation dauert nicht mehr als 90, in der Regel 60 Minuten. Das Referat soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann der Prüfungsausschuß die Öffentlichkeit erweitern. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

(7) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistung des Bewerbers in der Disputation und setzt das Prädikat fest. Das Prädikat kann lauten:

sehr gut

gut

genügend.

(8) Erhält die Disputation keines der vorgenannten Prädikate, so ist sie nicht bestanden. In diesem Falle kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. In diesem Falle kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(9) Versäumt der Bewerber den für die Disputation festgelegten Zeitpunkt, ohne daß triftige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin anberaumt; das dann stattfindende Verfahren gilt nicht als Wiederholung. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 9

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. Dabei ist der Bewertung der Dissertation ein größeres Gewicht einzuräumen. Bei der Bewertung von Dissertation und Disputation sind Prädikate ohne Einschränkung zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite).

Hat die Dissertation das Prädikat "ausgezeichnet" (opus eximium) erhalten und ist die Disputation mit "sehr gut" bewertet worden, so kann als Gesamturteil das Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) gegeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Bewertung dem Fachbereichsrat vor. Der Sprecher des Fachbereichs stellt dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote erhalten sind.

§ 10

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung der Gesamtnote (§ 9,3) zu veröffentlichen. Liegt eine Gruppenarbeit vor, so ist diese im ganzen zu publizieren. Zuvor hat der Doktorand den Gutachtern das veröffentlichungsreife Manuskript vorzulegen. Falls sie

keine Einwände haben, bestätigen sie dem Sprecher des Fachbereichs, daß gegen die Veröffentlichung des Manuskripts in der vorliegenden Form Einwände nicht bestehen.

(2) Für die Einrichtung des Titelblattes gilt das in der Anlage 2 gegebene Muster. Falls für die Veröffentlichung Mittel der Universität Hamburg oder anderer Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, sind die Kosten vom Doktoranden zu tragen. Der Bewerber hat außer dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung und
- b. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeit erfolgen, so kann der Sprecher des Fachbereichs aus begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

§ 11

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird vom Sprecher des Fachbereichs die mit dem Datum des Vollzugs der Promotion versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation, ein Hinweis auf die bestandene Disputation sowie die Gesamtnote angegeben. Im Falle einer Gruppendissertation erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde, die das Prädikat des individuellen Anteils an dieser ausweist.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Promovierte das Recht, den Titel des Doktors der Philosophie zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels auch mit etwaigem Zusatz unzulässig.

§ 12

Überprüfung des Verfahrens

(1) Auf begründeten Antrag eines Beteiligten oder des Bewerbers ist der Fachbereichsrat zur Überprüfung des beanstandeten Teils des Zulassungs- und Promotionsverfahrens verpflichtet. Dieser Antrag muß spätestens drei Monate des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht eines Beteiligten oder des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senates herbeizuführen.

(2) Beteiligt sind die Gutachter, die Mitglieder des Promotions- und Prüfungsausschusses und der Fachbereichsrat.

(3) Werden bei der Überprüfung Verfahrensfehler festgestellt, dringt der Fachbereichsrat beim Promotionsausschuß bzw. Fachbereichssprecher auf Abhilfe.

(4) Das Recht des Bewerbers, Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Promotions- und des Prüfungsausschusses einzulegen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist für alle diejenigen Studierenden rechtswirksam, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, haben die Möglichkeit, sich wahlweise nach dieser Promotionsordnung oder der Übergangsordnung für die Promotion zum Dr. phil. der Universität Hamburg vom 17. September 1969, genehmigt von der Schulbehörde am 5. November 1969, prüfen zu lassen. Hamburg, den 13. Februar 1979

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung
Amtl. Anz. S. 628

Anlage 1

Sprachanforderungen für die im Fachbereich Geschichtswissenschaft vertretenen Promotionsfächer

Neben den für die Anfertigung der Dissertation erforderlichen Sprachkenntnisse sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Alte Geschichte:	Großes Latinum und Graecum
Mittlere und Neuere Geschichte:	Großes Latinum (bei Schwerpunkt Mittlere Geschichte) Kleines Latinum (beim Schwerpunkt Neuzeit)
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:	Großes Latinum (bei Schwerpunkt Mittelalter) Kleines Latinum (beim Schwerpunkt Neuzeit)
Griechische Philologie:	Großes Latinum
Lateinische Philologie:	Graecum
Byzantinische und Neugriechische Philologie:	Großes Latinum und Graecum

"Großes Latinum" bzw. "Graecum" verstehen sich als hinreichende Kenntnisse im Sinne der jeweiligen Prüfung, die auch durch den erfolgreichen Abschluß der entsprechenden Universitätskurse nachgewiesen werden können (Kleines Latinum: Lateinkurs III, Großes Latinum: Lateinkurs IV, Graecum: Griechischkurs III).

Wird ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Neueren Geschichte gewählt, so kann an die Stelle der Lateinkenntnisse für Bewerber aus anderen Kulturkreisen der Nachweis einer anderen klassischen Sprache treten. Für Bewerber aus Kulturkreisen ohne eigene klassische Sprachen kann der Fachbereichsrat besondere Regelungen treffen.

Wird ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Neueren Geschichte gewählt, zu dessen Bearbeitung Lateinkenntnisse nicht erforderlich sind, kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichten, wenn der Betreuer (bzw. beim Fehlen eines Betreuers ein vom Fachbereichsrat zu bestellender Gutachter) den Antrag befürwortet.

Anlage 2

Musterblatt für das Titelblatt der Dissertation

.....
(Titel)

Dissertation

Zur Erlangung der Würde des Doktors des Philosophie des

Fachbereichs Geschichtswissenschaft

der Universität Hamburg

vorgelegt von

.....
(Vorname, Familienname)

aus.....

(Geburtsort)

Hamburg.....20.....(Druckjahr)

Auf der Rückseite des Titelblatts sind anzugeben:

Hauptgutachter:

Nebengutachter:

Datum der Disputation:

